

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2 Badezeiten für das Hallenbad

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte Öffnungszeit des jeweiligen Tages.
Die Badezeit für den einzelnen Badegast beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Die Dauer der Badezeit richtet sich nach der gelösten Wertmarke (ChipCoin). Bei Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3 Eintrittskarten für das Hallenbad

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.
- 2) Die Zehnerkarte sowie die Geldwertkarte sind übertragbar.
- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet.
Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 4 Eintrittsgebühren

1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

Aufenthaltsdauer	bis 1,5 Std.	bis 3 Std.	ab 3 Std.
Einzelgebühr	3,00 €	4,50 €	5,50 €
Zehnerkarte	27,00 €	40,00 €	50,00 €

b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr,
schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
- gegen Vorlage eines Ausweises -

Aufenthaltsdauer	bis 1,5 Std.	bis 3 Std.	ab 3 Std.
Einzelgebühr	1,80 €	2,50 €	3,50 €
Zehnerkarte	15,00 €	20,00 €	30,00 €

c) Familienkarte (Eltern mit bis zu drei Kindern)

Einzelgebühr	6,00 €	8,50 €	11,00 €
Zehnerkarte	50,00 €	75,00 €	100,00 €

d) Kinder

vor vollendetem 6. Lebensjahr freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
(gegen Vorlage eines Ausweises)
(für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

e) Geldwertkarte	50,00 €	Bonus:	10 v.H. (55,56 €)
(nur für Eintrittsgebühren)	100,00 €	Bonus:	15 v.H. (117,65 €)
	150,00 €	Bonus:	20 v.H. (187,50 €)

f) Nachzahlen

Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist das Entgelt für die nächsthöhere Stundenkategorie zu entrichten.

Bei Familienkarten werden jeweils die Gebühren für die Einzelpersonen nacherhoben.

g) Schulen je Schüler 1,50 €;

h) Bei Verlust der Wertmarke ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten.

i) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 9,00 € berechnet.

2) Gruppentarife

Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

Aufenthaltsdauer	bis 1,5 Std.	bis 3 Std.	ab 3 Std.
Jugendliche	1,20 €	1,90 €	3,00 €
Erwachsene	1,80 €	2,50 €	3,50 €.

- 3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von 15,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Cham, 23. April 2015
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Richtlinien wurden am 23. April 2015 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 25. April 2015 hingewiesen.

Cham, 27. April 2015
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

